

# Die Zulassungs- und Prüfungsordnung der DGNB Akademie

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                             |          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>Die Zulassungs- und Prüfungsordnung der DGNB Akademie .....</b>                          | <b>1</b> |
| Präambel .....                                                                              | 3        |
| Erster Abschnitt: Grundlegende Bestimmungen .....                                           | 4        |
| § 1 Geltungsbereich .....                                                                   | 4        |
| § 2 Gebühren .....                                                                          | 4        |
| § 3 Anmeldung und Durchführung der Fortbildungslehrgänge .....                              | 4        |
| Zweiter Abschnitt: Zulassung zu Fortbildungen .....                                         | 4        |
| § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen .....                                              | 4        |
| § 5 Besondere Zulassungsvoraussetzungen zu den Fortbildungsangeboten .....                  | 5        |
| § 6 Besondere Zulassungsvoraussetzungen – DGNB Auditor .....                                | 5        |
| § 6a Besondere Zulassungsvoraussetzungen – Internationaler DGNB Auditor .....               | 5        |
| § 7 Besondere Zulassungsvoraussetzungen – DGNB ESG-Manager .....                            | 5        |
| § 8 Zulassung der Teilnehmer zu Fortbildungen .....                                         | 6        |
| Dritter Abschnitt: Zulassung zu Prüfungen .....                                             | 6        |
| § 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen .....                                              | 6        |
| § 10 Besondere Zulassungsvoraussetzungen – DGNB Registered Professional .....               | 6        |
| § 11 Besondere Zulassungsvoraussetzungen – DGNB Consultant .....                            | 6        |
| § 12 Besondere Zulassungsvoraussetzungen – International DGNB Consultant .....              | 7        |
| § 13 Besondere Zulassungsvoraussetzungen – DGNB ESG-Manager .....                           | 8        |
| § 14 Besondere Zulassungsvoraussetzungen – DGNB-geprüfte Experten für Ökobilanzierung ..... | 8        |
| § 15 Besondere Zulassungsvoraussetzungen – DGNB Biodiversitätsmanager .....                 | 8        |
| § 16 Zulassung der Teilnehmer zu Prüfungen .....                                            | 9        |
| Vierter Abschnitt: Prüfungen/Qualifizierungen .....                                         | 9        |
| § 17 Abschlussprüfung zum DGNB Registered Professional .....                                | 9        |
| § 17a Abschlussprüfung zum DGNB Registered Professional in englischer Sprache .....         | 10       |
| § 18 Abschlussprüfung zum DGNB Consultant .....                                             | 10       |
| § 18a Abschlussprüfung zum Internationalen DGNB Consultant .....                            | 10       |
| § 19 Qualifizierung zum DGNB Auditor .....                                                  | 10       |
| § 19a Qualifizierung zum Internationalen DGNB Auditor .....                                 | 11       |
| § 20 Abschlussprüfung zum DGNB ESG-Manager .....                                            | 12       |
| § 20a Abschlussprüfung zum DGNB ESG-Manager in englischer Sprache .....                     | 12       |
| § 21 Abschlussprüfung zum DGNB-geprüften Experten für Ökobilanzierung .....                 | 12       |
| § 22 Abschlussprüfung zum DGNB Biodiversitätsmanager .....                                  | 12       |
| § 23 Durchführung von Prüfungen .....                                                       | 13       |

|                                                                                                |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| § 24 Bewertung der Prüfung.....                                                                | 13 |
| § 25 Wiederholung von Prüfungen .....                                                          | 13 |
| § 26 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß .....                                   | 14 |
| § 27 Prüfungsergebnisse.....                                                                   | 14 |
| Fünfter Abschnitt: Zulassung zum DGNB Zertifizierungsexperten und DGNB-geprüften Experte ..... | 14 |
| § 28 Zulassung zum DGNB Consultant .....                                                       | 14 |
| § 28a Zulassung zum Internationalen DGNB Consultant .....                                      | 15 |
| § 29 Zulassung zum DGNB Auditor .....                                                          | 15 |
| § 29a Zulassung zum Internationalen DGNB Auditor .....                                         | 15 |
| § 30 Zulassung zum DGNB ESG-Manager.....                                                       | 15 |
| § 31 Zulassung zum DGNB Biodiversitätsmanager .....                                            | 16 |
| Sechster Abschnitt: Beurkundung .....                                                          | 16 |
| § 32 Beurkundung .....                                                                         | 16 |
| Siebter Abschnitt: Einsprüche .....                                                            | 17 |
| § 33 Einsprüche und Beschwerden.....                                                           | 17 |
| Achter Abschnitt: Inkrafttreten .....                                                          | 17 |
| § 34 Inkrafttreten .....                                                                       | 17 |

Gültig für Fortbildungen und Qualifikationen der DGNB GmbH.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

## Präambel

Das von der Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen - DGNB e.V. entwickelte DGNB System ermöglicht, nachhaltige Gebäude nach Maßgabe abgestimmter Bewertungsregeln zu zertifizieren und deren bauliche Qualitäten transparent zu machen.

Um flächendeckend Zertifizierungen nach dem DGNB System zur Zertifizierung der Nachhaltigkeit von Gebäuden und Quartieren anbieten zu können, bedarf es einer ausreichenden Zahl qualifizierter, von der DGNB GmbH (nachfolgend „**DGNB**“) geprüfter und zugelassener Zertifizierungsexperten<sup>1</sup>. Um dies zu gewährleisten, hat die DGNB GmbH Fortbildungen geschaffen und Fortbildungskonzepte entwickelt (nachfolgend „**DGNB Akademie**“).

Zudem ist die Wissensvermittlung ein wichtiges Anliegen der DGNB. Um das nachhaltige Bauen und Planen in der Breite zu fördern, bedarf es einer ausreichenden Zahl qualifizierter DGNB-geprüfter Experten. Um dies zu gewährleisten, hat die DGNB Akademie Fortbildungszweige geschaffen, um die notwendige Transformation hin zu einer nachhaltig gebauten Umwelt zu beschleunigen.

Zur Gewährleistung eines einheitlich hohen Qualitätsstandards bei der Fortbildung und Prüfung von Kandidaten, soll die Zulassungs- und Prüfungsordnung die Voraussetzungen für die Zulassung der Teilnehmer zu nationalen und internationalen Fortbildungsmodulen der Fortbildungen der DGNB Akademie sowie die Durchführung und Bewertung von Prüfungen festlegen. Dieser Qualitätsanspruch, der sich auf Ebene der Auditierung von Bauprojekten durch die entsprechend qualifizierten Zertifizierungsexperten fortsetzt, soll unter anderem durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen bei der Fortbildung gewährleistet werden.

Dies vorausgeschickt erlässt die DGNB folgende für die DGNB Akademie verbindliche Zulassungs- und Prüfungsordnung.

---

<sup>1</sup> DGNB Zertifizierungsexperten sind: DGNB Consultants, Internationale DGNB Consultants, DGNB Auditoren, Internationale DGNB Auditoren, DGNB ESG-Manager, DGNB Biodiversitätsmanager

## **Erster Abschnitt: Grundlegende Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Zulassungs- und Prüfungsordnung der DGNB Akademie regelt insbesondere

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zu Fortbildungen der DGNB Akademie und
2. die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen, das Verfahren und die inhaltlichen Mindestanforderungen der Abschlussprüfungen der Fortbildungen sowie
3. die Zulassung als DGNB Zertifizierungsexperte und DGNB-geprüfter Experte.

Zusätzlich gelten die AGB „Allgemeine Teilnahmebedingungen der DGNB GmbH“, die jeweils gültigen Curriculums sowie die entsprechenden Lehrpläne der DGNB Akademie.

### **§ 2 Gebühren**

Für Fortbildungen und Prüfungen werden Gebühren erhoben. Näheres kann der Website entnommen werden.

### **§ 3 Anmeldung und Durchführung der Fortbildungslehrgänge**

1. Die Anmeldung zu Fortbildungen erfolgt über die DGNB Website.
2. Die Durchführung der Fortbildungslehrgänge der DGNB erfolgt, soweit diese von der DGNB direkt angeboten werden, nach Maßgabe der AGB „Allgemeinen Teilnahmebedingungen der DGNB GmbH“, des jeweils gültigen Curriculums sowie der entsprechenden Lehrpläne der DGNB Akademie.

## **Zweiter Abschnitt: Zulassung zu Fortbildungen**

### **§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

1. Die Fortbildung zum DGNB Zertifizierungsexperten und zum DGNB-geprüften Experten erfolgt im Rahmen von Fortbildungen entsprechend des jeweiligen Fortbildungskonzeptes
2. Zu Fortbildungen der DGNB Akademie kann zugelassen werden, wer
  - sich unter Angabe der erforderlichen Daten fristgerecht und verbindlich mittels des jeweils vorgegebenen Anmeldeformulars über die DGNB Webseite anmeldet,
  - die besonderen Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 5 bis 7 erfüllt und

- nach Aufforderung durch die DGNB Nachweise über die Erfüllung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen i.S.v. § 5 ff. erbringt. Die Nachweispflicht liegt bei der sich anmeldenden Person.

### **§ 5 Besondere Zulassungsvoraussetzungen zu den Fortbildungsangeboten**

1. Für die Zulassung zu den nationalen und internationalen Fortbildungsmodulen der Fortbildungen der DGNB Akademie sind keine besonderen Zulassungsvoraussetzungen gegeben.
2. Ausgenommen von Absatz 1 sind die Fortbildungsmodule zum DGNB Auditor, die Qualifizierung zum Internationalen DGNB Auditor und das ESG Expertenwissen für Consultants und Auditoren. Die besonderen Zulassungsvoraussetzungen hierfür sind in den §§6 ff. geregelt.

### **§ 6 Besondere Zulassungsvoraussetzungen – DGNB Auditor**

1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Fortbildung zum **DGNB Auditor** ist der Status als lizenzierter DGNB Consultant.
2. Voraussetzungen für die Zulassung zur Fortbildung „Exklusiv für Kooperierende Ausbildungsstätten: Fortbildung zum DGNB Auditor“ sind neben dem Status als lizenzierter DGNB Consultant
  - eine Mitgliedschaft in einer kooperierenden Ausbildungsstätte oder deren Muttergesellschaft<sup>2</sup>,
  - ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss aus den Bereichen Architektur, Innenarchitektur, Stadtplanung oder Bauingenieurwesen und
  - eine Eigenerklärung zur Projekterfahrung. Diese umfasst eine Bestätigung, dass der Teilnehmende Erfahrung in der Projektkoordination von Bauvorhaben aus allen Leistungsphasen besitzt und koordinative Aufgaben bei mindestens 3 Bau- oder Sanierungsprojekten in seiner Berufspraxis übernommen hat<sup>3</sup>.

### **§ 6a Besondere Zulassungsvoraussetzungen – Internationaler DGNB Auditor**

Voraussetzungen für die Zulassung zur Qualifizierung zum **Internationalen DGNB Auditor** ist der Status als Internationaler DGNB Consultant.

### **§ 7 Besondere Zulassungsvoraussetzungen – DGNB ESG-Manager**

Voraussetzungen für die Zulassung zum Fortbildungsmodul „für Consultants und Auditoren: Expertenwissen „nachhaltiges, ESG-konformes Immobilienmanagement““ ist der Status als lizenzierter DGNB Consultant oder lizenzierter DGNB Auditor.

<sup>2</sup> Dazu zählen z.B. Mitglieder von Architektenkammern, deren Akademien kooperierende Ausbildungsstätten der DGNB Akademie sind. Diese sind auf der Webseite der DGNB [hier](#) zu finden.

<sup>3</sup> Die Vorlage zur Eigenerklärung ist auf der Webseite der DGNB [hier](#) zu finden.

## **§ 8 Zulassung der Teilnehmer zu Fortbildungen**

Nach Prüfung der allgemeinen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen erhält der Kandidat eine Anmeldebestätigung.

### **Dritter Abschnitt: Zulassung zu Prüfungen**

## **§ 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

1. Die DGNB Akademie bietet regelmäßig Prüfungen an, um den Titel als DGNB Registered Professional, DGNB Consultant, Internationaler DGNB Consultant, DGNB ESG-Manager, DGNB Biodiversitätsmanager und DGNB-geprüfter Experte für Ökobilanzierung erwerben zu können.
2. Zu Prüfungen der DGNB Akademie kann zugelassen werden, wer
  - sich unter Angabe der erforderlichen Daten fristgerecht und verbindlich mittels des jeweils vorgegebenen Anmeldeformulars über die DGNB Webseite anmeldet,
  - die besonderen Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 10 bis 15 erfüllt und
  - nach Aufforderung durch die DGNB Akademie Nachweise über die Erfüllung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen i.S.v. §§ 10 ff. erbringt. Die Nachweispflicht liegt bei der sich zur Prüfung anmeldenden Person.
3. Bei nicht erfüllten Zulassungsvoraussetzungen wird die sich zur Prüfung anmeldende Person von der Prüfung ausgeschlossen oder nimmt an der Prüfung teil und reicht die fehlenden Nachweise innerhalb von 10 Werktagen nach. Sollten die Zulassungsvoraussetzungen nicht innerhalb von 10 Werktagen nach dem Prüfungstermin erfüllt worden sein, wird eine durchgeführte Prüfung ohne weiteres als nicht bestanden gewertet und die Gebühr ist in voller Höhe zu entrichten. Bei Unklarheiten ist die DGNB berechtigt, weitere Nachweise anzufordern.
4. Alle Nachweise müssen in deutscher Sprache verfasst sein. Ausländische Nachweise müssen über einen öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer durch die sich zur Prüfung anmeldenden Person übersetzt sein.
5. Die DGNB prüft die Vollständigkeit und formale Richtigkeit der Anmeldeunterlagen und entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

## **§ 10 Besondere Zulassungsvoraussetzungen – DGNB Registered Professional**

Im Rahmen der Zulassung zur Prüfung zum **DGNB Registered Professional** sind keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen.

## **§ 11 Besondere Zulassungsvoraussetzungen – DGNB Consultant**

Im Rahmen der Zulassung zur Prüfung zum **DGNB Consultant** sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Teilnahme an den Fortbildungsmodulen „Systemmodul 1: Grundlagen des DGNB Systems“, „Systemmodul 2: Ökologie und Ökonomie in der Gebäudezertifizierung“, „Systemmodul 3: Nutzerkomfort, Technik und Prozesse in der Gebäudezertifizierung“ und „Systemmodul 4: Das DGNB System für Quartiere“ der Fortbildung zum DGNB Consultant und
2. Teilnahme an mindestens einem der angebotenen Praxismodule „Kreislaufpotenziale von Baustoffen und Baukonstruktionen bewerten und realisieren“, „Bestandsgebäude durch Sanierung zukunftsfähig machen“, „Kreativ Planen, nachhaltig Bauen“, „Schadstoffarme Baumaterialien erkennen und auswählen“, „Nachhaltige und lebenswerte Quartiere planen“, oder „Nachhaltigkeit in Bauausführung sicherstellen“ und
3. Die Teilnahme an der ersten der in vorstehenden Absatz 1 und 2 genannten Fortbildungsmodule liegt max. 24 Monate zurück

sowie

- ein Studium im Fachbereich Stadtplanung, Architektur, Bauingenieurwesen, Bau- oder Immobilienwirtschaft, und
  - I. ein Jahr relevante Berufserfahrung (Master/Diplom) oder
  - II. drei Jahre relevante Berufserfahrung (Bachelor) oder
- ein Abschluss als staatlich geprüfter / anerkannter Techniker und drei Jahre relevante Berufspraxis oder
- eine abgeschlossene gewerblich-technische Berufsausbildung in der Industrie oder im bauseitigen / verarbeitenden Gewerbe und fünf Jahre relevante Berufspraxis oder
- ein Eintrag in der Energie-Effizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes als nachweislich qualifizierte Fachkraft für energieeffizientes Bauen und Sanieren

## **§ 12 Besondere Zulassungsvoraussetzungen – International DGNB Consultant**

Im Rahmen der Zulassung zur Prüfung zum **Internationalen DGNB Consultant** sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Teilnahme an der Fortbildung „International DGNB Consultant Training“ und
2. Die Teilnahme an dem in Absatz 1 genannten Fortbildungsmodul liegt max. 24 Monate zurück

sowie

- ein Studium im Fachbereich Stadtplanung, Städtebau, Raumplanung, Architektur, Bauingenieurwesen, Naturwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Bauphysik oder verwandter Disziplinen, und
  - I. ein Jahr relevante Berufserfahrung (Master/Diplom) oder
  - II. drei Jahre relevante Berufserfahrung (Bachelor) oder

- eine Ausbildung in der Bau- und Immobilienbranche und fünf Jahre einschlägiger Berufserfahrung

### **§ 13 Besondere Zulassungsvoraussetzungen – DGNB ESG-Manager**

Im Rahmen der Zulassung zur Prüfung zum **DGNB ESG-Manager** sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Teilnahme an dem Fortbildungsmodul „Expertenwissen "Nachhaltiges, ESG-konformes Immobilienmanagement"" oder an dem Fortbildungsmodul „DGNB ESG Manager | International Training“ und
2. Die Teilnahme an der in Absatz 1 genannten Fortbildungsmodul liegt max. 24 Monate zurück

sowie

- ein Studium im Fachbereich Bau- oder Immobilienwirtschaft, Architektur- oder Ingenieurwesen, Energie- und Umweltmanagement, und
  - I. ein Jahr relevante Berufserfahrung (Master/Diplom) oder
  - II. drei Jahre relevante Berufserfahrung (Bachelor) oder
- ein Abschluss als staatlich geprüfter / anerkannter Techniker und drei Jahre relevante Berufspraxis oder
- eine abgeschlossene gewerblich-technische Berufsausbildung in der Industrie oder im bauausführenden / verarbeitenden Gewerbe und fünf Jahre relevante Berufspraxis

### **§ 14 Besondere Zulassungsvoraussetzungen – DGNB-geprüfte Experten für Ökobilanzierung**

Im Rahmen der Zulassung zur Prüfung **Qualifikation zum DGNB-geprüften Experten für Ökobilanzierung** sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Teilnahme am Fortbildungsmodul Kompaktkurs Ökobilanzierung und
2. Die Teilnahme an dem in Absatz 1 genannten Fortbildungsmodul liegt max. 24 Monate zurück und

### **§ 15 Besondere Zulassungsvoraussetzungen – DGNB Biodiversitätsmanager**

Im Rahmen der Zulassung zur Prüfung zum **DGNB Biodiversitätsmanager** sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Teilnahme an den Fortbildungsmodulen „Systemmodul 1: Grundlagen des DGNB Systems“, „Expertenwissen "Biodiversitätsfördernde Außenräume"" und „Zertifizierungswissen "Biodiversitätsfördernde Außenräume"" der Fortbildung zum DGNB Biodiversitätsmanager und
2. Die Teilnahme am ersten der in Absatz 1 genannten Fortbildungsmodul liegt max. 24 Monate zurück

sowie

- ein Studium im Fachbereich Landschaftsplanung, Landschaftspflege, Landschaftsökologie, Biodiversität, Biologie, Gartenbau, Stadtplanung, (Landschafts-) Architektur, Facility Management, und
  - I. ein Jahr relevante Berufserfahrung (Master/Diplom) oder
  - II. drei Jahre relevante Berufserfahrung (Bachelor) oder
- eine abgeschlossene Berufsausbildung im Garten- und Landschaftsbau, Facility Management mit fünf Jahren relevanter Berufserfahrung oder
- einschlägige Erfahrungen im Naturschutz und / oder in der Flächengestaltung mit fünf Jahren relevanter Berufserfahrung

### **§ 16 Zulassung der Teilnehmer zu Prüfungen**

Nach Prüfung der allgemeinen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen erhält der Kandidat eine Anmeldebestätigung. Die Zulassung zur Prüfung wird abgelehnt, wenn die genannten Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 9 bis 15 nicht erfüllt sind.

## **Vierter Abschnitt: Prüfungen/Qualifizierungen**

### **§ 17 Abschlussprüfung zum DGNB Registered Professional**

1. Die Abschlussprüfung zum DGNB Registered Professional besteht aus einer einstündigen Online-Prüfung. Gegenstand der Online-Prüfung sind die Inhalte des Fortbildungsmoduls „Kompaktkurs Grundlagen des Nachhaltigen Bauens“.
2. Zum Bestehen dieser Prüfung ist das Erreichen von mindestens 70 % der insgesamt mit der Prüfung erreichbaren Punkte notwendig.

### **§ 17a Abschlussprüfung zum DGNB Registered Professional in englischer Sprache**

1. Die Abschlussprüfung zum DGNB Registered Professional in englischer Sprache besteht aus einer fünfundsiebzig minütigen Online-Prüfung zum Themenwissen Nachhaltiges Bauen, wie es im jeweils gültigen Curriculum vorgegeben und im Fortbildungsmodul „Kompaktkurs Grundlagen des Nachhaltigen Bauens“ gelehrt wird.
2. Zum Bestehen dieser Prüfung ist das Erreichen von mindestens 70 % der insgesamt mit der Prüfung erreichbaren Punkte notwendig.

### **§18 Abschlussprüfung zum DGNB Consultant**

1. Die Abschlussprüfung zum DGNB Consultant besteht aus einer fünfundvierzig minütigen Online-Prüfung. Gegenstand der Online-Prüfung sind die Inhalte der Fortbildungsmodule „Systemmodul 1: Grundlagen des DGNB Systems“, „Systemmodul 2: Ökologie und Ökonomie in der Gebäudezertifizierung“, „Systemmodul 3: Nutzerkomfort, Technik und Prozesse in der Gebäudezertifizierung“ und „Systemmodul 4: Das DGNB System für Quartiere“ des jeweils gültigen Curriculums der Fortbildung zum DGNB Consultant.
2. Zum Bestehen dieser Prüfung ist ein Erreichen von mindestens 70 % der insgesamt mit der Prüfung erreichbaren Punkte notwendig.
3. Ist der Prüfling kein DGNB Registered Professional verlängert sich die Prüfung zum DGNB Consultant um dreißig Minuten auf insgesamt fünfundsiebzig Minuten. Zusätzliche Inhalte der Prüfung sind die Inhalte des Fortbildungsmoduls „Kompaktkurs Grundlagen des Nachhaltigen Bauens“ entsprechend des Curriculums des DGNB Registered Professionals.
4. Zum Bestehen dieser Prüfung ist ein Erreichen von mindestens 70 % der insgesamt mit der Prüfung erreichbaren Punkte notwendig.

### **§ 18a Abschlussprüfung zum Internationalen DGNB Consultant**

1. Die Abschlussprüfung zum Internationalen DGNB Consultant besteht aus einer sechzig minütigen Online-Prüfung. Gegenstand der Online-Prüfung sind die Inhalte der Fortbildungsmodule „Module 1: Basics of the DGNB System“, „Module 2: The DGNB System for Disctricts“, „Module 3: Ecology and economy in building certification“ und „Module 4: User comfort, technology and processes in building certification“ nach Maßgabe des jeweils gültigen Curriculum.
2. Zum Bestehen dieser Prüfung ist ein Erreichen von mindestens 50 % der insgesamt mit der Prüfung erreichbaren Punkte notwendig.

### **§ 19 Qualifizierung zum DGNB Auditor**

1. Die Qualifizierung zum DGNB Auditor kann über einen der folgenden Schritte erreicht werden:

- a. Die Teilnahme am Fortbildungsmodul „Fortbildung zum DGNB Auditor“. Verpflichtend für den erfolgreichen Abschluss ist die Teilnahme am Online-Workshop zur Kriterienbearbeitung und die zuvor zu bearbeitende Workshop-Übung, der erfolgreiche Abschluss der Lernerfolgskontrolle im letzten Kapitel der Fortbildung (mind. 75 Prozent korrekt beantwortete Fragen) sowie die Teilnahme am Präsenztage.
- b. Die Teilnahme am Fortbildungsmodul „Exklusiv für Kooperierende Ausbildungsstätten: Fortbildung zum DGNB Auditor“. Verpflichtend für den erfolgreichen Abschluss ist der erfolgreiche Abschluss der Lernerfolgskontrolle im letzten Kapitel der Fortbildung (mind. 75 Prozent korrekt beantwortete Fragen).
- c. Die Durchführung eines betreuten Audits. Für die erfolgreiche Durchführung eines betreuten Audits ist erforderlich, dass der Teilnehmer der DGNB einen Betreuer benennt. Dieser Betreuer muss ein lizenzierte DGNB Auditor sein und bereits mindestens ein Projekt erfolgreich - im Rahmen der DGNB Zertifizierung, ausgeschlossen ist die DGNB Vorzertifizierung - auditiert haben. Das betreute Audit ist ein reales Projekt, dass nach dem DGNB System zertifiziert wird, ausgeschlossen sind DGNB Vorzertifikate, Mehrfach- und Serienzertifizierung sowie Zertifizierung nach dem Nutzungsprofil Gebäude im Betrieb. Dieses Projekt wird durch den Teilnehmenden selbstständig bearbeitet. Dies wird nachgewiesen durch eine schriftliche Bestätigung des betreuenden DGNB Auditors. Zwischen der Anmeldung des Projektes bei der DGNB und der Einreichung des Projektaudits müssen zudem grundsätzlich mindestens 6 Monate liegen. Das betreute Audit gilt als abgeschlossen, nachdem das Projekt von der DGNB geprüft und ausgezeichnet wurde. Das betreute Audit zur Fortbildung zum DGNB Auditor wird anerkannt, wenn die Abweichung des errechneten Gesamtergebnisses des Zertifizierungsprojekts nicht mehr als +/- 5 Prozent beträgt.
- d. Nach Absprache mit der DGNB Akademie kann die Qualifizierung zum DGNB Auditor über eine Teilnahme an der Erstanwendungsphase einer neuen Systementwicklung erreicht werden. Hierzu müssen Berufserfahrung im relevanten Feld nachgewiesen werden können und ein zur Anwendung geeignetes Projekt mitgebracht werden, welches bei der DGNB zur Zertifizierung eingereicht wird. Dies bedarf der Zustimmung der DGNB. Verpflichtend für den erfolgreichen Abschluss ist die Teilnahme an allen Workshops zur Kriterienentwicklung und die tatsächliche Zertifizierung des mitgebrachten Projektes.

### **§ 19a Qualifizierung zum Internationalen DGNB Auditor**

1. Die Qualifizierung zum Internationalen DGNB Auditor setzt die Durchführung eines Projektaudits voraus.
2. Gegenstand der Auditierung eines realen Projektes ist insbesondere der Nachweis von Systemkenntnissen und der Fähigkeit, Dokumentationen für ein Projektaudit nach Maßgabe der Konformitätsprüfung der DGNB vornehmen zu können. Die Ergebnisse des Projektaudits werden durch Prüfer der DGNB geprüft. Evaluiert wird auf der Grundlage der Systemanwendung DGNB System für Neubau Gebäude oder Sanierung in der jeweils gültigen Version.

3. Das Projektaudit muss in einem Land außerhalb Deutschlands erfolgen, in dem zudem keine DGNB Systempartnerschaft besteht. Die DGNB Systempartner können auf der Webseite der DGNB eingesehen werden.

### **§ 20 Abschlussprüfung zum DGNB ESG-Manager**

1. Die Abschlussprüfung zum DGNB ESG-Manager besteht aus einer einstündigen Online-Prüfung. Gegenstand der Online-Prüfung sind die Inhalte der Fortbildungsmodule „Grundlagenwissen "Nachhaltiges, ESG-konformes Immobilienmanagement"" und „Expertenwissen "Nachhaltiges, ESG-konformes Immobilienmanagement"" nach Maßgabe des jeweils gültigen Curriculums.
2. Zum Bestehen dieser Prüfung ist ein Erreichen von mindestens 70 % der insgesamt mit der Prüfung erreichbaren Punkte notwendig.

### **§ 20a Abschlussprüfung zum DGNB ESG-Manager in englischer Sprache**

1. Die Abschlussprüfung zum DGNB ESG-Manager in englischer Sprache besteht aus einer fünfundvierzigminütigen Online-Prüfung. Gegenstand der Online-Prüfung sind die Inhalte der Fortbildungsmodule "DGNB ESG Manager | International Training" nach Maßgabe des jeweils gültigen Curriculums.
2. Zum Bestehen dieser Prüfung ist ein Erreichen von mindestens 70 % der insgesamt mit der Prüfung erreichbaren Punkte notwendig.

### **§ 21 Abschlussprüfung zum DGNB-geprüften Experten für Ökobilanzierung**

1. Die Abschlussprüfung zum DGNB-geprüften Experten für Ökobilanzierung besteht aus einer dreißigminütigen Online-Prüfung. Gegenstand der Online-Prüfung sind die Inhalte der Fortbildungsmodule „Kompaktkur Ökobilanzierung“ nach Maßgabe des jeweils gültigen Curriculums.
2. Zum Bestehen dieser Prüfung ist ein Erreichen von mindestens 70 % der insgesamt mit der Prüfung erreichbaren Punkte notwendig.

### **§ 22 Abschlussprüfung zum DGNB Biodiversitätsmanager**

1. Die Abschlussprüfung zum DGNB Biodiversitätsmanager besteht aus einer dreißigminütigen Online-Prüfung. Gegenstand der Online-Prüfung sind die Inhalte der Fortbildungsmodule „Systemmodul 1: Grundlagen des DGNB Systems“ und „Expertenwissen "Biodiversitätsfördernde Außenräume"" nach Maßgabe des jeweils gültigen Curriculums.
2. Zum Bestehen dieser Prüfung ist ein Erreichen von mindestens 70 % der insgesamt mit der Prüfung erreichbaren Punkte notwendig.

## **§ 23 Durchführung von Prüfungen**

Die Prüfung erfolgt grundsätzlich in deutscher Sprache, mit Ausnahme der Prüfungen der internationalen Fortbildungen. Die Prüfungen der internationalen Fortbildungen erfolgen grundsätzlich in englischer Sprache. Die Organisation der Prüfung liegt in der Verantwortung der DGNB. Die Online-Prüfungen werden über ein online Prüfungstool mit persönlichem Zugang durchgeführt. Die Online-Prüfung besteht aus Multiple Choice Fragen. Für den DGNB Auditor / internationalen DGNB Auditor gelten die Besonderheiten gem. §§ 19, 19a.

## **§ 24 Bewertung der Prüfung**

Die Multiple Choice Fragen werden im Malus-System bewertet. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens die vorgenannten Prozentzahlen (§§ 17 ff.) der möglichen Höchstpunkte erreicht wird. Bei weniger als den vorgenannten Prozentzahlen gilt die Prüfung als nicht bestanden. Für den DGNB Auditor / internationalen DGNB Auditor gelten die Besonderheiten gem. §§ 19, 19a.

## **§ 25 Wiederholung von Prüfungen**

1. Eine nicht bestandene Prüfung kann maximal zweimal wiederholt werden. Der Termin der Wiederholungsprüfung wird von der DGNB festgelegt. Die Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt über die DGNB Website.
2. Werden Prüfungen nicht spätestens im dritten Anlauf bestanden, muss der Kandidat für eine mündliche Prüfung in die DGNB Geschäftsstelle kommen.
3. Bei jeder Anmeldung zu einer Prüfung fallen Prüfungsgebühren an. Die erstmalige Wiederholung einer Prüfung ist kostenfrei. Jede weitere Wiederholung ist kostenpflichtig. Der zweite Wiederholungsversuch wird mit 50% der ursprünglichen Prüfungsgebühr in Rechnung gestellt. Die Prüfungsgebühr bei der mündlichen Prüfung wird zu 100% erneut fällig.
4. Werden im Rahmen der Fortbildung zum DGNB Auditor und bei der Qualifizierung zum Internationalen DGNB Auditor bei der Auditierung eines realen Projektes („Betreutes Audit“) unzureichend erstellte Unterlagen bei der DGNB eingereicht oder treten erhebliche Mängel innerhalb des Prozesses der Zertifizierung bzw. Auditierung auf, wird eine zusätzliche und kostenpflichtige mündliche Prüfung von der DGNB Akademie durchgeführt. Unzureichend erstellte Unterlagen liegen vor, wenn das vom Teilnehmer errechnete Gesamtergebnis mehr als +/- 5 % von dem von der DGNB aufgrund der eingereichten Unterlagen ermittelten Ergebnis abweicht oder wenn die Unterlagen nicht den Vorgaben der DGNB entsprechen. Erhebliche Mängel liegen insbesondere vor, wenn die Qualität der Aufbereitung gem. der DGNB Dokumentenanforderung und/oder die Fristen nicht eingehalten werden.

## **§ 26 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

1. Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach der Zulassung zu einer Prüfung ohne triftigen Grund nach dem in den ATB definierten Stichtag von der Prüfung zurück, bucht seine Prüfung nach dem in den ATB definierten Stichtag um oder versäumt den Termin, so gilt die Prüfung grundsätzlich als nicht teilgenommen. Eine erneute Prüfungsgebühr fällt an.
2. Die für den kurzfristigen (nach dem in den ATB definierten Stichtag) Rücktritt, Umbuchung oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der DGNB Akademie unverzüglich vor Beginn der Prüfung angezeigt (Textform ausreichend) und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüfungsteilnehmers ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich, welches auch innerhalb von 3 Werktagen nachgereicht werden kann. Werden die Rücktritts-, Umbuchungs- bzw. Versäumnisgründe anerkannt, so kann der Prüfungsteilnehmer die Zulassung zur Prüfung erneut beantragen. Die versäumte Prüfung gilt nicht als nicht teilgenommen im Sinne von § 26 Absatz 1. Eine erneute Prüfungsgebühr fällt nicht an.
3. Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Gleiches gilt, wenn ein Prüfungsteilnehmer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört und von dem Prüfer oder einer von dieser beauftragten Person nach vorheriger Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird. Der Prüfungsteilnehmer kann binnen eines Monats die Überprüfung einer Entscheidung nach Satz 1 und 2 durch die DGNB Akademie verlangen. Wird die Entscheidung bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Wird die Entscheidung durch die DGNB Akademie nicht bestätigt, so gilt die betreffende Prüfung als nicht durchgeführt.

## **§ 27 Prüfungsergebnisse**

Die Prüfungsergebnisse werden von der DGNB Akademie in deutscher Sprache (bei internationalen Fortbildungen in englischer Sprache) in Textform mitgeteilt und enthalten eine Übersicht der unterschiedliche erreichten Punktezahlen pro Prüfungsthema.

## **Fünfter Abschnitt: Zulassung zum DGNB Zertifizierungsexperten und DGNB-geprüften Experte**

### **§ 28 Zulassung zum DGNB Consultant**

1. Zur offiziellen Zulassung als DGNB Consultant ist eine gesonderte Beantragung der Lizenz erforderlich. Voraussetzung für die Zulassung ist das Bestehen der Consultant-Prüfung gemäß §18.
2. Bei Vorliegen vorgenannter Voraussetzung gibt die DGNB dem Antrag auf Zulassung zur Lizenzierung bei Bestehen der Prüfung regelmäßig statt.

### **§ 28a Zulassung zum Internationalen DGNB Consultant**

Für die Einreichung von internationalen Projekten von Internationalen DGNB Consultants ist aktuell keine Lizenzierung erforderlich. Voraussetzung für die Zulassung ist das Bestehen der Internationalen Consultant-Prüfung gemäß §18a.

### **§ 29 Zulassung zum DGNB Auditor**

1. Zur offiziellen Zulassung als DGNB Auditor ist eine gesonderte Beantragung der Lizenz erforderlich. Voraussetzung für die Beantragung der Lizenz ist das Absolvieren der Fortbildung zum DGNB Auditor, der erfolgreiche Abschluss eines betreuten Audits oder die erfolgreiche Teilnahme an der Erstanwendungsphase einer neuen Systementwicklung gemäß §19 dieser Bestimmungen.
2. Bei Vorliegen vorgenannter Voraussetzung gibt die DGNB dem Antrag auf Zulassung zur Lizenzierung regelmäßig statt.
3. Der DGNB Auditor ist nach seiner erfolgreichen Fortbildung und Lizenzierung für bestimmte Systemanwendungen zugelassen. Die DGNB entwickelt fortlaufend unterschiedliche Systemanwendungen für unterschiedliche Anwendungen. Die Zulassung des DGNB Auditors für zukünftige grundlegend neu entwickelte Systemanwendungen setzt eine Teilnahme an einem entsprechenden kostenpflichtigen Upgrade-Modul voraus.

### **§ 29a Zulassung zum Internationalen DGNB Auditor**

Für die Einreichung von internationalen Projekten von Internationale DGNB Auditoren ist aktuell keine Lizenzierung erforderlich.

### **§ 30 Zulassung zum DGNB ESG-Manager**

1. Zur offiziellen Zulassung als DGNB ESG-Manager ist eine gesonderte Beantragung der Lizenz erforderlich. Voraussetzung für die Zulassung ist das Bestehen der Prüfung zum DGNB ESG-Manager gemäß §20 oder §20a. Für DGNB Consultants und DGNB Auditoren mit einer gültigen Lizenz gilt abweichend von Satz 1 folgendes: Sie können die Lizenz zum DGNB ESG-Manager nach Teilnahme am Fortbildungsmodul „Expertenwissen „Nachhaltiges, ESG-konformes Immobilienmanagement“ oder nach Teilnahme am Fortbildungsmodul „für Consultants und Auditoren: Expertenwissen "nachhaltiges, ESG-konformes Immobilienmanagement" ohne Absolvieren der Prüfung beantragen. Für internationale DGNB Consultants und internationale DGNB Auditoren mit einer gültigen Lizenz gilt abweichend von Satz 1 folgendes: Sie können die Lizenz zum DGNB ESG-Manager nach Teilnahme an den Fortbildungsmodulen „DGNB ESG Manager | International Training“ ohne Absolvieren der Prüfung beantragen.

2. Bei Vorliegen vorgenannter Voraussetzung(en) gibt die DGNB dem Antrag auf Zulassung zur Lizenzierung regelmäßig statt.

### **§ 31 Zulassung zum DGNB Biodiversitätsmanager**

1. Zur offiziellen Zulassung als DGNB Biodiversitätsmanager ist eine gesonderte Beantragung der Lizenz erforderlich. Voraussetzung für die Zulassung ist das Bestehen der Prüfung zum DGNB Biodiversitätsmanager gemäß §22. Für DGNB Consultants mit einer gültigen Lizenz gilt abweichend von Satz 1 folgendes: Sie können die Lizenz zum DGNB Biodiversitätsmanager nach Teilnahme an den Fortbildungsmodulen „Expertenwissen „Biodiversitätsfördernde Außenräume““ und „Zertifizierungswissen "Biodiversitätsfördernde Außenräume"" ohne Absolvieren der Prüfung beantragen. Zusammen mit dem Lizenzvertrag ist eine Eigenerklärung<sup>4</sup> einzureichen, in der die Expertise in der Außenflächenplanung bestätigt wird. Für DGNB Auditoren mit einer gültigen Lizenz gilt abweichend von Satz 1 folgendes: Sie können die Lizenz zum DGNB Biodiversitätsmanager nach Teilnahme am Fortbildungsmodul „Expertenwissen „Biodiversitätsfördernde Außenräume““ ohne Absolvieren der Prüfung beantragen. Zusammen mit dem Lizenzvertrag ist eine Eigenerklärung<sup>5</sup> einzureichen, in der die Expertise in der Außenflächenplanung bestätigt wird.
2. Bei Vorliegen vorgenannter Voraussetzung(en) gibt die DGNB dem Antrag auf Zulassung zur Lizenzierung regelmäßig statt.

## **Sechster Abschnitt: Beurkundung**

### **§ 32 Beurkundung**

1. Erfolgreiche Absolventen der Abschlussprüfung zum DGNB Registered Professional erhalten eine Urkunde über die Zulassung zum DGNB Registered Professional.
2. Erfolgreiche Absolventen der Abschlussprüfung zum DGNB-geprüften Experten für Ökobilanzierung erhalten eine Prüfungsbescheinigung.
3. Nach Beantragung der Lizenz als DGNB Consultant / DGNB Auditor / DGNB ESG-Manager / DGNB Biodiversitätsmanager, erhält der Prüfungsabsolvent eine Urkunde über die Zulassung zum DGNB Consultant / DGNB Auditor / DGNB ESG-Manager / DGNB Biodiversitätsmanager.
4. Mit Erhalt der Urkunde wird den Prüfungsabsolventen das Recht eingeräumt, die jeweils aus der Urkunde hervorgehende Bezeichnung sowie das Logo in der jeweils ausgewiesenen Weise entsprechend den Vorgaben des DGNB Styleguides zu verwenden. Für die Art und Weise der Nutzung der jeweils einschlägigen Bezeichnung und der dazugehörigen DGNB Marken (nachfolgend „DGNB Marke“) gilt der hierfür aktuelle einschlägige DGNB Styleguide, der dem lizenzierten DGNB Zertifizierungsexperten von der DGNB bereitgestellt wird (Textform ausreichend). Der lizenzierte DGNB Zertifizierungsexperte verpflichtet sich, die DGNB Marke nur in

---

<sup>4</sup> Die Eigenerklärung zur Voransicht finden Sie [hier](#).

<sup>5</sup> Die Eigenerklärung zur Voransicht finden Sie [hier](#).

der Form und in dem Umfang und nur während der Laufzeit des Lizenzierungsvertrages zu verwenden, wie es in der neuesten, gültigen Version des DGNB Styleguides festgelegt ist. Der DGNB steht es frei, die Nutzung der DGNB Marke zu untersagen, wenn gegen den DGNB Styleguide verstoßen wurde. Dies wird dem lizenzierten DGNB Zertifizierungsexperten mitgeteilt, und die DGNB Marke darf nicht mehr verwendet werden.

5. Die lizenzierten DGNB Consultant / DGNB Auditor / DGNB ESG-Manager / DGNB Biodiversitätsmanager und DGNB-geprüfte Experten für Ökobilanzierung können in das Online-Verzeichnis auf der DGNB Website aufgenommen werden.

## **Siebter Abschnitt: Einsprüche**

### **§ 33 Einsprüche und Beschwerden**

1. Einsprüche oder Beschwerden gegen die (Nicht-) Zulassung zu Fortbildungen der DGNB, die (Nicht-) Zulassung zu Abschlussprüfungen/Qualifikationen der DGNB oder einzelne Prüfungsergebnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden des jeweiligen Umstandes an die DGNB Akademie zu erheben.
2. Ein Einspruch muss ausführlich begründet sein. Unbegründete oder nicht ausreichend begründete Anträge werden zurückgewiesen.
3. Die Entscheidung der DGNB Akademie ist endgültig und nicht anfechtbar.
4. Wird einem Einspruch stattgegeben, so bestimmt die DGNB Akademie auch die weiteren Folgen.

## **Achter Abschnitt: Inkrafttreten**

### **§ 34 Inkrafttreten**

Diese Zulassungs- und Prüfungsordnung tritt am 01.07.2025 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt stattfindenden Fortbildungen, Prüfungen und Zulassungen der DGNB Akademie.

Stand: 01.07.2025